

DSG-Info-Service

Juli 1996

Ausgabe Nr. 15

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

In dieser neuen Ausgabe unseres DSG-Info-Service setzten wir die in der April-Ausgabe begonnene Vorstellung der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“, kurz genannt EU-Datenschutzrichtlinie, fort. Bitte beachten Sie, daß der volle Text der Richtlinie unserer April-Ausgabe beigelegt war. Darüberhinaus kann er - wie auch die 72 „Erwägungsgründe“ - über unsere Internet-Homepage

<http://www.via.at/securdata>

jederzeit abgerufen werden.

EU-Datenschutzrichtlinie (Fortsetzung)

Kapitel II - Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (Fortsetzung)

Artikel 18 bis 20 - Meldung bei der Kontrollstelle

Die in der Richtlinie vorgesehene Meldung entspricht in etwa dem derzeitigen Meldeverfahren beim Datenverarbeitungsregister. Neu ist nur, daß auch die Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung dem Register gegenüber dokumentiert werden müssen; anders als andere Teile der Mel-

dung muß (und sollte wohl auch) diese Beschreibung des Sicherheitsstandards im Register nicht öffentlich zugänglich sein.

Inwieweit die Meldepflicht auch nicht-automatisierte Datenverarbeitungen umfaßt, kann jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden [Anmerkung: die Informationspflichten und andere Regelungen bleiben selbstverständlich bestehen].

Bestimmte kritische Datenverarbeitungen können an das Vorliegen einer Vorabkontrolle gebunden werden; in diesem Aufgabenbereich entspricht die „Kontrollstelle“ eher der derzeitigen „Datenschutzkommission“.

Erleichterungen im Meldeverfahren können dann vorgesehen werden, wenn ein unabhängiger Datenschutzbeauftragter bestellt

wurde, der nun seinerseits gewisse Teile der Agenden der Kontrollstelle zu übernehmen hat.

Artikel 21 Öffentlichkeit der Verarbeitungen

Die Öffentlichkeit des Registers ist - genauso, wie es derzeit beim Datenverarbeitungsregister ist - vorgesehen.

Kapitel III - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

In den Artikeln 22 bis 24 wird festgelegt, daß von rechtswidrigen Verarbeitungen Betroffene das Recht zur Beschreitung des Rechtsweges und das Recht auf Schadenersatz haben müssen. Darüberhinaus ist die Durchset-

zung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch entsprechende Sanktionen sicherzustellen.

Kapitel IV - Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Artikel 25 - Grundsätze

Grundsätzlich sind Datenübermittlungen in Drittländer nur dann zulässig, wenn das entsprechende Land ein angemessenes Schutzniveau bietet. Die Kommission kann - für die Mitgliedstaaten verbindlich - festlegen, ob ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

- ▶ bei Einwilligung des Betroffenen;
- ▶ zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen oder im Interesse des Betroffenen;
- ▶ zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen;
- ▶ zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen;
- ▶ bei Daten aus öffentlich zugänglichen Registern.

Artikel 26 - Ausnahmen

Falls ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau bietet, sind Datenübermittlungen unter folgenden Ausnahmegründen möglich:

Darüberhinaus kann ein Mitgliedstaat eine Übermittlung in ein Land ohne ausreichendes Schutzniveau genehmigen, wenn entsprechende Garantien geboten werden. Diese Ausnahmegenehmigungen unterliegen der Kontrolle der Kommission.

Kapitel V - Verhaltensregeln

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten werden ermuntert, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, die „nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Bereiche zur ordnungsgemäßen Durchführung der einzelstaatlichen Vorschriften beitragen sollen, die die Mitglied-

staaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen“.

Es sollen die Berufsverbände oder andere Vereinigungen entsprechende Vorschläge erarbeiten und gegebenenfalls auch mit der Gruppe (s. Artikel 29) abstimmen.

Kapitel VI - Kontrollstelle und Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 28 - Kontrollstelle

Unter Kontrollstelle ist eine unabhängige öffentliche Stelle zu verstehen, die die einzelstaatlichen Vorschriften überwacht. Aus heutiger Sicht fallen sowohl die Tätigkeiten der Datenschutzkommission wie auch die des Datenverarbeitungsregisters unter diesen Begriff, es ist aber nicht notwendig erforderlich, daß alle Agenden bei einer einzigen Stelle zusammengeführt werden.

Die Kompetenzen gehen über die heutigen Kompetenzen der DSK bzw. des DVR hinaus und umfassen:

- ▶ Untersuchungsbefugnisse, einschließlich Zugang zu den Daten;
- ▶ Anordnungs- und Mahnbefugnisse einschließlich Sperrung und Löschung von Daten und Verbot von Datenverarbeitungen;

- ▶ Klagerecht oder Anzeigebefugnis bei Verstößen.

Jede Person, aber auch ein sie vertretender Verband, kann sich zum Schutz der die Person betreffenden Rechte an die Kontrollstelle wenden und insbesondere die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung prüfen lassen.

Artikel 29 und 30 - Datenschutzgruppe

Die Gruppe ist ein auf Gemeinschaftsebene eingerichtetes Organ und setzt sich im wesentlichen aus je einem Vertreter der Kontrollstellen der Mitgliedstaaten zusammen. Sie hat folgende Aufgaben:

- ▶ Prüfung der einzelstaatlichen Vorschriften und Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung;
- ▶ Beurteilung des Schutzniveaus in Drittländern;
- ▶ Stellungnahmen, Beratungen und Empfehlungen.

Schlußbestimmungen

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten haben innerhalb einer Frist von 3 Jahren, somit bis Oktober 1998, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dem Inhalt der vorliegenden Richtlinie zu entsprechen.

Innerhalb einer weiteren Frist von drei Jahren (ab Inkrafttreten des neuen nationalen Datenschutzrechts) müssen dann auch alle Verarbeitungen, die zu jenem Zeitpunkt bereits

begonnen wurden, mit den neuen Bestimmungen in Einklang gebracht werden.

Für alte manuelle Datenbestände kann sogar eine Übergangsfrist bis zu zwölf Jahren gewährt werden, bis zu deren Ablauf auch die Artikel 6 bis 8 (Qualität der Daten, Zuverlässigkeit der Verarbeitung und besondere Kategorien von Daten) einzuhalten sind. Kernfragen - etwa das Auskunftsrecht aus manuellen Datenbeständen - sind von dieser verlängerten Frist natürlich nicht betroffen.

Resümee: Novellierungsbedarf des Österreichischen Datenschutzgesetzes

Folgende Punkte sind im Zuge der Anpassung des DSG auf EU-Niveau zu regeln:

- ▶ Schutz der Daten juristischer Personen
- ▶ Einbeziehung der manuellen Daten
- ▶ Verarbeitung sensibler Daten
- ▶ Unterrichtung des Betroffenen bei Erhebung und Weitergabe von Daten
- ▶ Ausbau der Widerspruchs- und Sperr-Rechte
- ▶ Automatisierte Einzelentscheidungen
- ▶ Meldung
- ▶ Internationaler Datenverkehr
- ▶ Behördenzuständigkeit

Unser nächstes Seminar zum Thema

Die Datenschutz-konforme Organisation (Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)

findet am 1. Oktober 1996 statt.

Es referieren aus dem Autorenteam des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr
Hans-Jürgen Pollirer